

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1957

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
29. 5. 57	Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten	117
31. 5. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenatzweis	118

Verordnung

über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer
bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten.

Vom 29. Mai 1957.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) — Reisekostengesetz — in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Zur Abgeltung der Kosten, die den Lehrern durch ihre dienstliche Teilnahme an den nach Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen vom 16. 12. 1933 zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten (RBesBl. S. 192) vorher genehmigten Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten entstehen, werden folgende Pauschvergütungen für Tage- und Übernachtungsgeld festgesetzt:

1. bei eintägigen Wanderungen und Studienfahrten mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden 4,— DM,
2. bei mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten pro Tag 8,— DM,
3. bei Schullandheimaufenthalten pro Tag vom 8. Tage ab für verheiratete Lehrer pro Tag 7,— DM,
für ledige Lehrer pro Tag 5,— DM,
4. bei mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten im Ausland pro Tag 15,— DM.

§ 2

Die entstandenen Fahrkosten sowie sonstige dienstlich notwendige bare Auslagen werden unabhängig von der Dauer der genannten Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes erstattet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1957.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Weyer.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	427 780	—	— 559 350	Grundkapital	—
Postscheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—
Inlandswechsel	—	495 457	—	— 27 766	Einlagen	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	1 220 548
a) am offenen Markt gekauft	—	83	83	—	b) von Kreditinstituten in anderem deutschen Ländern	210
b) sonstige	—	83	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	90 176
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienst- stellen	11 395
a) aus der eigenen Um- stellung	615 652	615 652	—	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	73 583
b) angekauft	—	—	—	—	f) von ausländischen Ein- legern	1 867
Lombardforderungen gegen					1 397 779	—
a) Wechsel	—	1	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—
b) Ausgleichsforderungen	2 044	2 163	— 1 436	—	6 266	—
c) sonstige Sicherheiten	118	—	— 344	—	15 127	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	(152 903)	—
Sonstige Vermögenswerte	—	43 796	—	— 2 109	(— 8 050)	—
		1 612 932		— 586 787	1 612 932	— 586 787

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Mai 1957Veränderungen gegen-
über dem Vormonat:Reserve-Soll 228 142 \div 36 871
Reserve-Ist 855 346 \div 174 516

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Mai 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1957 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)